

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen AG 1
Telefon 056 • 619 92 05
Fax 056 • 619 91 80
Internet www.wohlen.ch

Einwohnerrat

5610 Wohlen

Wohlen, 25. Mai 2009

Antwort zur Anfrage 11133 der Einwohnerräte Jean-Pierre Gallati (SVP) und Alain Thiébaud (GLP) betreffend Wahl des Verwaltungsrates der IB Wohlen AG

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat nimmt zur vorerwähnten Anfrage wie folgt Stellung:

Frage 1

Wieso werden die VR-Sitze des IB Wohlen AG nicht öffentlich ausgeschrieben? (Sonst werden alle vom Gemeinderat zu wählenden Stellen ausgeschrieben.)

Antwort

Gemäss Personalreglement werden die offenen Stellen in der Regel öffentlich ausgeschrieben. Das Personalreglement gilt für das mit Voll- oder Teilpensen angestellte Personal. Das Verhältnis zwischen Gemeinde und Verwaltungsräten der IB Wohlen AG ist kein Anstellungsverhältnis. Die Verwaltungsräte unterstehen nicht dem Personalreglement. Folglich ist die Vorschrift betreffend öffentliche Ausschreibung nicht anwendbar.

Frage 2

Welches ist das Anforderungsprofil an die VR-Mitglieder der IBW?

Antwort.

Das Anforderungsprofil ergibt sich generell aus der Aufgabenstellung des Verwaltungsrats gemäss dem Aktienrecht und den Statuten der IB Wohlen AG. Der Gemeinderat hat am 05. März 2001 grundsätzlich festgelegt, dass der Verwaltungsrat der IB Wohlen AG neben 2 Mitgliedern des Gemeinderats noch 3 -5 Personen aus der Branche und den Bereichen Recht, Wirtschaft und Finanzen, inklusive den IBW-Geschäftsleiter als Delegierten des Verwaltungsrats umfassen solle. Inzwischen wurde die Vertretung des Gemeinderats auf 1 Mitglied reduziert.

Frage 3

Ist dieses Anforderungsprofil schriftlich festgehalten? Wenn ja: Wo?

Antwort

Im Protokoll des Gemeinderats, Sitzung vom 05. März 2001.

Frage 4

Gibt es ein Pflichtenheft?

Antwort

Neben den Bestimmungen des Aktienrechts und der Statuten über den Verwaltungsrat gibt es kein ausdrückliches Pflichtenheft.

Frage 5

Ist dieses Pflichtenheft schriftlich festgehalten? Wenn Ja: Wo?

Antwort

Erübrigt sich, siehe Antwort 4.

Frage 6

Sind diese Dokumente (Anforderungsprofil und Pflichtenheft) geheim?

Antwort

Das Protokoll des Gemeinderats vom 05. März 2001 ist nicht öffentlich. Soweit dessen Inhalt im Zusammenhang mit dieser Anfrage von Interesse ist, wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Weitere Dokumente sind zum Thema nicht vorhanden.

Frage 7

Stimmt es, dass sich der Verwaltungsrat der IBW faktisch selber erneuert, indem er dem Gemeinderat seine Kandidaten zur Neuwahl vorschlägt, und der Gemeinderat diese Kandidaten immer wählt? (=sogenannte Vetterliwirtschaft).

Antwort

Neue Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils im Einvernehmen zwischen Verwaltungsrat und Gemeinderat auf Grund der Kriterien gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 05. März 2001 gesucht und evaluiert. Den Entscheid fällt der Gemeinderat mit der Wahl der Mitglieder an der Generalversammlung.

Frage 8

Wenn nein: Welches aktuelle VR-Mitglied wurde nicht vom IBW-VR selber vorgeschlagen? (Ausnahme: diejenigen VR-Mitglieder, die seit der Gründung der IBW dabei sind)

Antwort

Alle gegenwärtigen Mitglieder wurden im Konsens gewählt.

Frage 9

Treten die amtierenden IBW-Verwaltungsräte, welche gleichzeitig dem Gemeinderat angehören, bei der Beschlussfassung über die Instruktionen bezüglich Ausübung der Stimmrechte an der Generalversammlung der IBW im Gemeinderat in den Ausstand? Oder wählen sich einzelne Gemeinderäte praktisch selber in den VR der IBW?

Antwort

Wenn es um die Vorbereitung der Wahl der gemeinderätlichen Mitglieder im Verwaltungsrat geht, treten die zur eigenen Wahl anstehenden Mitglieder selbstverständlich in den Ausstand. Bei den übrigen Geschäften, welche die IB Wohlen AG betreffen, besteht keine Ausstandspflicht, weil diese Gemeinderatsmitglieder keine persönlichen Interessen, sondern die öffentlichen Interessen vertreten. Das Bundesgericht sagt dazu u.a.: „Nimmt der Betreffende jedoch öffentliche Interessen wahr, besteht grundsätzlich keine Ausstandspflicht, selbst wenn er bei seiner Entscheidung gegensätzliche Interessen zu berücksichtigen hat.“ (BGE 107 Ia 135, 103 Ib 134; siehe auch Andreas Baumann, Aargauisches Gemeinderecht, 3. Auflage Seite 33).

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen



Walter Dubler, Gemeindeammann



Daniela Betschart, Gemeindeschreiber-Stv.

Geht an:

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien